Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1923 Nr. 44.

(Nr. 12574.) Gesetz zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung. Vom 31. Juli 1923.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

I. Berücksichtigung der Geldwertänderung bei den Tarifen und Befreiungsvorschriften.

§ 1.

(1) Steuern, die nach festen Sätzen erhoben werden, sind, sofern nicht abweichende Bestimmungen bestehen, der Geldwertänderung anzupassen nach Maßgabe einer Verhältniszahl, bei der von dem Stande am 1. April 1923 auszugehen ist.

(2) Diese Verhältniszahl wird vierteljährlich vom Staatsministerium festgesetzt und dient für die Bemessung der Anpassung der einzelnen Steuerarten als Höchstzahl, von der Bruchteile festgesetzt werden können.

(3) Die jeweilige Verhältniszahl darf im Verhältnisse zu dem zugrundegelegten Stande vom 1. April 1923 nicht höher sein, als der Goldzollaufschlag der Reichszollverwaltung zur Zeit der Veröffentlichung dieser Verhältniszahl im Verhältnisse zu dem Goldzollaufschlage vom 1. April 1923 sich darstellt.

§ 2.

Das Gesetz vom 14. Februar 1923 über die Erhebung einer vorläufigen Steuer vom Grundvermögen (Gesetzsamml. S. 29) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

   Hierzu tritt ein Zuschlag von 300 vom Hundert. Das Staatsministerium hat nach Anhörung eines Ausschusses des Staatsrats und mit Zustimmung eines Ausschusses des Landtags den Zuschlag unter Berücksichtigung der Verhältniszahl (§ 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 — Gesetzsamml. S. 361) abzuändern.

2. Im § 18 Abs. 1 wird hinter den Worten „das nach den Vorschriften dieses Gesetzes ermittelte Soll" der Zusatz eingefügt:

   in der aus § 2 Abs. 1 sich ergebenden Höhe.

§ 3.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs, vom 27. Februar 1880 (Gesetzsamml. S. 174) in der Fassung des Gesetzes vom 14. Januar 1921 (Gesetzsamml. S. 299) wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebs

in Berlin	30 000	Mark,
im übrigen		
in Orten mit mehr als 500 000 Einwohnern	25 000	»
in Orten mit mehr als 100 000 bis 500 000 Einwohnern	20 000	»
in Orten mit mehr als 50 000 bis 100 000 Einwohnern	15 000	»
in Orten mit mehr als 10 000 bis 50 000 Einwohnern	10 000	»
in Orten bis zu 10 000 Einwohnern	5 000	»

sofern der Betrieb von einer Person versehen wird; sie erhöht sich für jede weitere im Betriebe tätige Person (Mitunternehmer oder Angestellter) um den gleichen Betrag, für einen nur mechanische Dienstleistungen verrichtenden Gehilfen (Hausdiener, Kutscher, Laufburschen oder -mädchen und dergleichen) um je den halben Betrag.

2. Dem § 4 tritt als neuer Absatz hinzu:

Der Finanzminister hat die Steuersätze im Einvernehmen mit dem Minister des Innern unter Berücksichtigung der Verhältniszahl (§ 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 — Gesetzsamml. S. 361) abzuändern.

§ 4.

Das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen, vom 3. Juli 1876 (Gesetzsamml. S. 247) in der Fassung des Gesetzes vom 4. Januar 1922 (Gesetzsamml. S. 1) wird wie folgt geändert:

1. Im § 9 erhält Abs. 8 folgende Fassung:

Die weiteren Anordnungen wegen Festsetzung der Steuer und wegen Einordnung der Betriebsarten erläßt der Finanzminister. Insbesondere ist er auch berechtigt, eine durch die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse gebotene Abänderung der Klasseneinteilung vorzunehmen. Die Steuersätze sind unter Berücksichtigung der Verhältniszahl (§ 1 des Gesetzes zur Anpassung der Steuergesetze an die Geldwertänderung vom 31. Juli 1923 (Gesetzsamml. S. 361) abzuändern.

2. § 20 erhält folgende Fassung:

Die Bestimmungen der §§ 18 und 19 finden, wenn das Gewerbe zu denjenigen gehört, die nach der Reichsgewerbeordnung im Umherziehen nicht betrieben werden dürfen, ebenfalls, jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß stets auf eine Strafe im doppelten Betrage des Jahressteuersatzes zu erkennen ist, der für den Handel mit wertvolleren Waren zu entrichten ist.

§ 5.

Ist für eine öffentliche Abgabe eine Begünstigung davon abhängig, daß bei Personenvereinigungen oder Zweckvermögen der Gewinn oder der zu verteilende Gewinn bestimmungsgemäß einen gewissen Zinssatz nicht überschreitet, so tritt an die Stelle des bisher vorgesehenen Zinssatzes ein solcher von 10 vom Hundert für das Jahr.

II. Zuschläge bei Steuerrückständen.

§ 6.

(1) Wird die Zahlung von staatlichen Steuern im Sinne des § 1 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung einschließlich der durch Gesetz angeordneten Vorauszahlungen nicht rechtzeitig geleistet, so ist für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen Kalendermonat ein Zuschlag von 15 vom Hundert des Rückstandes zu zahlen.

(2) Bleibt die Zahlung eines Betrags von mehr als 10 000 Mark länger als 3 Monate im Rückstande, so beträgt der monatliche Zuschlag 30 vom Hundert. Der Finanzminister ist ermächtigt, die Grenze anders festzusetzen.

(3) Der Zuschlag wird nur von vollen tausend Mark des einzelnen Steuerrückstandes erhoben.

(4) Soweit ein Zuschlag erhoben wird, findet eine Verzinsung der rückständigen Beträge, auch wenn sie sonst durch Landesrecht vorgeschrieben ist, nicht statt.

(5) Ermäßigt sich der Steuerbetrag, für den ein Zuschlag verwirkt ist, nachträglich infolge einer Rechtsmittelentscheidung, einer Berichtigung, eines Erlasses oder einer sonstigen Änderung, so ermäßigt sich der Zuschlag entsprechend.

§ 7.

(1) Vom Zuschlage kann nach näherer Bestimmung des Finanzministers ganz oder zum Teil Befreiung gewährt werden, wenn seine Erhebung nach Lage der Verhältnisse unbillig wäre.

(2) Über die gänzliche oder teilweise Befreiung vom Zuschlag (Abs. 1) beschließt die für eine Stundung der Steuer zuständige Stelle. Die gleiche Stelle entscheidet im Streitfall über Einwendungen gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Zuschlags. Gegen den Bescheid stehen dem Steuerpflichtigen die gleichen Rechtsbehelfe zu wie gegen die Ablehnung eines Stundungsantrags.

§ 8.

Der Zuschlag ist auch im Falle einer Stundung zu zahlen, jedoch nur in Höhe von monatlich 10 vom Hundert. Gleichzeitig mit der Stundung kann ganz oder zum Teil die Befreiung vom Zuschlage längstens für die Dauer der Stundungsfrist gewährt werden. Der Finanzminister kann nähere Bestimmungen treffen.

§ 9.

Steuer- und Stundungsbescheide sowie Zahlungsaufforderungen sollen fortan, sofern die Vorschriften der §§ 6 bis 8 Anwendung finden, einen Hinweis auf die nach diesen Vorschriften eintretenden Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung enthalten.

§ 10.

(1) Die Bestimmungen der §§ 6 bis 9 finden keine Anwendung auf die Abgabe zur Förderung des Wohnungsbaues, auf die Stempelsteuer, die Wanderlagersteuer und die Steuer vom Gewerbebetrieb im Umherziehen.

(2) Durch Anordnung des Finanzministers kann die Anwendung der §§ 6 bis 9 auch für andere Steuern oder Steuerarten oder für bestimmte Gruppen von Fällen ganz oder zum Teil ausgeschlossen werden.

§ 11.

Die Vorschriften der §§ 6 bis 10 finden erstmals auf die am 1. August 1923 fällig werdenden oder vorher fällig gewordenen Zahlungen Anwendung. Das Staatsministerium trifft über ihr Außerkrafttreten Bestimmung.

III. Berücksichtigung der Geldwertänderung bei der Behandlung kleiner Beträge und bei der Abrundung.

§ 12.

Der Finanzminister kann für bestimmte Staatssteuern anordnen, daß die Festsetzung oder Nachforderung solcher Beträge unterbleibt, die eine gewisse Grenze voraussichtlich nicht überschreiten.

§ 13.

Staatssteuern dürfen nach näherer Bestimmung des Finanzministers niedergeschlagen werden, wenn feststeht, daß die Beitreibung keinen Erfolg haben wird, oder wenn die Kosten der Beitreibung außer Verhältnis zu dem Betrage stehen.

§ 14.

Der Finanzminister kann Abrundungsvorschriften für bestimmte Staatssteuern sowie für die der Veranlagung zugrundezulegenden Beträge und für die Zerlegung der Steuern auf verschiedene Gemeinde- und Gutsbezirke erlassen.

§ 15.

(1) Ist gegen eine die Staatseinkommen- oder Ergänzungssteuer betreffende Veranlagung oder Einspruchsentscheidung ein Rechtsmittel eingelegt und ist eine Entscheidung hierüber bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht ergangen, so gilt das Rechtsmittel als erledigt, sofern die angefochtene Veranlagung über nicht mehr als 10 000 Mark Steuerbetrag lautet. Das gleiche gilt für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Berufungsentscheidungen ohne Höchstgrenze für den Steuerbetrag. Kosten für diese Rechtsmittel werden nicht erhoben.

(2) Die Erledigung wird durch den Vorsitzenden der Rechtsmittelbehörde (des Senats, der Kammer, des Ausschusses) endgültig festgestellt. Soweit die auf die streitige Veranlagung entfallende Staats- oder Gemeindesteuer noch rückständig ist, erlischt die Verpflichtung zur Zahlung; soweit die Steuer bereits entrichtet ist, kann sie nicht zurückgefordert werden.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 16.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung, §§ 1 und 2 mit Rückwirkung vom 1. April 1923 ab, in Kraft.

(2) Die Steuersätze des § 3 Nr. 1 (Wanderlagersteuer) finden keine Anwendung, wenn der Zeitabschnitt, für welchen die Steuer zu entrichten ist, bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits begonnen hat.

(3) Die §§ 1 bis 4 gelten nur für das Rechnungsjahr 1923. Das Staatsministerium wird ermächtigt, nach Anhörung eines Ausschusses des Staatsrats und mit Zustimmung eines Ausschusses des Landtags die Geltungsdauer der §§ 1 bis 4 des Gesetzes auf das Rechnungsjahr 1924 auszudehnen.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 31. Juli 1923.

(Siegel.)

Das Preußische Staatsministerium.

Braun. v. Richter.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen sind an die **Postanstalten** zu richten.